

Antrag

des Landes Brandenburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbeseoldung

- Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen -

Punkt 13 der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf in Drucksache 187/94 in der von Sachsen in Drucksache 187/1/94 beantragten Fassung mit folgender Maßgabe einzubringen:

- 1) Artikel 1 Nr. 3 b) Buchstabe aa) ist wie folgt zu fassen:

"nach der Amtsbezeichnung "Fachlehrer" die Amtsbezeichnung

- "Lehrer als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen - 4) 5)"

Begründung:

Durch Einfügen der Fußnote 4 ist gesichert, daß die Lehrer für untere Klassen, die eine achtjährige Lehrtätigkeit nachgewiesen haben, ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 als Eingangsam erreichen können.

Ausgeliefert am 28. APR. 1994

...

187/3/94

- 2 a) In Artikel 1 Nr. 3 c) Buchstabe aa) ist der in der Besoldungsgruppe A 12 geführte Funktionszusatz

- "mit einer Lehrbefähigung im berufstheoretischen Unterricht bei entsprechender Verwendung - 1) 3) 12)"

zu streichen.

Begründung:

Die Berufsschullehrer mit einer Qualifikation als Diplomingenieurpädagogen und andere sollen unmittelbar das Amt des Studienrats erreichen.

- 2 b) In Artikel 1 Nr. 3 c) Buchstabe bb) ist die Fußnote 12 zu streichen. Die Fußnote 13 erhält die Bezeichnung Fußnote 12.

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung der bisherigen Fußnote 12

- 2 c) In Artikel 1 Nr. 3 d) Buchstabe bb) ist in der Besoldungsgruppe A 13 der Funktionszusatz

- "mit einer Lehrbefähigung im berufstheoretischen Unterricht bei entsprechender Verwendung - 22)"

zu streichen.

Begründung:

Vgl. Begründung zu 2 a).

- 2 d) In Artikel 1 Nr. 3 d) Buchstabe dd) wird die Fußnote 22 wie folgt gefaßt:

"Für Diplomingenieurpädagogen, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplommedizinpädagogen, Diplomgartenbaupädagogen und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist."

Begründung:

Vgl. Begründung zu 2 a).

...

2 e) Artikel 1 Nr. 3 d) Buchstabe cc) wird wie folgt gefaßt:

"bei der Amtsbezeichnung "Studienrat" bei dem zweiten und dritten Funktionszusatz die Fußnotenhinweise "22) 23)" angefügt,"

Begründung:

Damit werden die bisher in der Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 12 beschriebenen Qualifikationen von Lehrkräften an Berufsschulen der Laufbahn der Studienräte zugeordnet.

Als Folgen:

- In der Begründung B "Zu Nr. 3 im übrigen Buchstabe a) " erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

"Lehrer mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung nach DDR-Recht als Lehrer für untere Klassen sollen in die Einstufungsregelungen der 2. Besoldungsübergangsverordnung in die Bundesbesoldungsordnung A insoweit übernommen werden, als das Eingangsamt das Amt "Lehrer" in der Besoldungsgruppe A 10 ist. Nur für Lehrer, die eine achtjährige Lehrtätigkeit nachweisen können, steht auch das Amt der Besoldungsgruppe A 11 als Eingangsamt zur Verfügung. Für die übrigen Lehrer unterer Klassen ist das Lehramt der Besoldungsgruppe A 11 im Wege der Beförderung zu erreichen."

- In der Begründung A "Zu Nr. 3 im übrigen" Buchstabe d) erhält Satz 2 im zweiten Absatz folgende Fassung:

"Für sie ist das Amt des Studienrats als Eingangsamt vorgesehen."

Satz 3 ist zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Begründung des Antrags ergibt sich aus den jeweiligen Einzelbegründungen.